



Hygienebestimmungen, Maskenpflicht und Zugangsbeschränkungen für Sporttreibende und Gäste auf dem Husemann-Sportplatz während des Trainings- und Spielbetriebs der Fußballabteilung der DJK TuS Ruhrtal Witten e. V.

-Gültig ab 20.08.2021-

Die folgenden Bestimmungen gelten für den Sport- und Trainingsbetrieb auf dem **Husemann-Sportplatz**. Dabei wurden die Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17.08.2021 berücksichtigt.

Vereinsheim:

- Beim Betreten unseres Vereinsheims ist das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sogenannte OP-Maske) zwingend erforderlich.
- Die Maske kann an festen Sitz- oder Stehplätzen, wenn zwischen den Tischen ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird, zur notwendigen Einnahme von Speisen und Getränken abgelegt werden.
- Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, darf unser Vereinsheim nur von **immunisierten oder getesteten Personen betreten werden.**
- Das Abholen von Speisen und Getränken bleibt gestattet.

Maskenpflicht / Dusch- und Waschräume:

- Neben der beschriebenen Maskenpflicht in unserem Vereinsheim besteht ebenfalls Maskenpflicht in Warteschlangen und Anstellbereichen im Kassenbereich und an den Verkaufsständen.
- In Innenräumen, in denen mehrere Personen zusammentreffen, besteht ebenfalls Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske. Dies gilt ebenfalls für unsere Dusch- und Waschräume.
- Liegt nach den Feststellungen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales die 7-Tage-Inzidenz der Neuinfektionen in einem Kreis oder einer kreisfreien Stadt oder landesweit an fünf Tagen hintereinander bei dem Wert von 35 oder darüber, dürfen unsere Dusch- und Waschräume nur von **immunisierten oder getesteten Personen betreten werden.**



Getestete Personen sind Personen, die über ein nach der Corona-Test-und-Quarantäneverordnung bescheinigtes negatives Ergebnis eines höchstens 48 Stunden zurückliegenden Antigen-Schnelltests oder eines von einem anerkannten Labor bescheinigten höchstens 48 Stunden zurückliegenden PCR-Tests verfügen.

Schulpflichtige Kinder und Jugendliche mit Schülerschein gelten aufgrund ihrer Teilnahme an den verbindlichen Schultestungen als getestete Personen.

Kinder bis zum Schuleintritt sind ohne Vornahme eines Coronatests getesteten Personen gleichgestellt.

Verhaltensregeln zum Infektionsschutz:

Jeder in die Grundregeln des Infektionsschutzes einsichtsfähigen Person wird in allen Lebensbereichen die Umsetzung der folgenden Verhaltensregeln dringend empfohlen; dies gilt ausdrücklich **auch für immunisierte Personen:**

1. Kein Kontakt mit anderen bei typischen Symptomen einer Coronainfektion!

Ein Kontakt mit anderen Personen sollte unbedingt vermieden werden, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 oder eine akute Infektion vorliegen. In diesen Fällen sollte schnellstmöglich ein Coronatest durchgeführt werden. Bitte bleibe zu Hause, wenn du dich krank fühlst.

2. Möglichst 1,5 Meter Abstand zu fremden Personen einhalten!

Bei Begegnungen mit fremden Personen und auch bei zufälligen kurzen Kontakten mit Bekannten sollte ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Jeder nähere Kontakt birgt ein Infektionsrisiko und kann für nicht immunisierte Personen beim Kontakt mit infizierten Personen zu einer Quarantänepflicht führen. Die Abstandsregel sollte vor allem bei flüchtigen Zufallskontakten eingehalten werden. Verzichtbar ist der Mindestabstand dagegen dort, wo die Coronaschutzverordnung andere Schutzmaßnahmen wie eine Zugangsbeschränkung auf immunisierte und getestete Personen vorsieht (z.B. bei Kulturveranstaltungen, Innengastronomie) oder wo sich der unmittelbare Kontakt an festen Plätzen auf eine begrenzte Personenzahl bezieht.

3. Allgemeine Hygieneregeln unbedingt beachten!

Regelmäßiges gründliches Händewaschen – gerade nach Kontakt mit anderen Personen oder einem Aufenthalt im öffentlichen Raum – sowie die Vermeidung der Ausbreitung möglicher eigener Infektionen durch Niesen in die Armbeuge und die



Vermeidung von Körperkontakt zu fremden Personen sollten unbedingt fortgeführt werden, solange die Corona-Infektionen sich ausbreiten.

Desinfiziere deine Hände beim Betreten & Verlassen des Geländes oder wasche dir für min. 20 Sekunden deine Hände

4. Maskentragen bei Nichteinhaltung von Mindestabständen!

Dort, wo die Mindestabstände zu anderen Personen nicht eingehalten werden können und keine anderen Schutzmaßnahmen greifen, sollte zum Schutz vor einer Ansteckung durch Tröpfcheninfektionen auch dann eine Maske getragen werden, wenn die Coronaschutzverordnung dies nicht ausdrücklich verpflichtend vorschreibt. Auch im Außenbereich ist bei nahen Begegnungen eine Tröpfcheninfektion mit der DeltaVariante möglich.

Ansprechpartner:

- Für sämtliche Anliegen und Fragestellungen rund um Corona-Schutzverordnung steht Euch **Raimund Rewers (Telefon 0172 4872594)** als unser „Corona-Beauftragter“ zur Verfügung.
- Des Weiteren wurden alle unsere Trainer/innen und verantwortlichen Vereinsmitarbeiter/innen in die Vorgaben zum Trainingsbetrieb, den Hygienemaßnahmen des Vereins und den verantwortungsvollen Umgang damit unterwiesen. Die Rufnummern findet Ihr aus unserer Homepage <https://www.ruhrtal-fussball.de/>
- Diese Hygienebestimmung werden auf unserer Homepage und bei Facebook veröffentlicht sowie an der Tür zum Vereinsheim ausgehängt.

Wir bitten Euch diese Hygienebestimmung einzuhalten. Bitte schaut Euch diese regelmäßig vor dem jeweiligen Trainingsbetrieb an, da wir diese ständig aktualisieren werden. Nur so ist es uns möglich, Euch einen Trainingsbetrieb zu ermöglichen.

Witten, 20.08.2021

Vorstand der Fußball-Abteilung

DJK TuS Ruhrtal Witten e. V.